



## **Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss**

Motion Moussa Elias / Morel Bertrand

2021-GC-173

### **Für einen Stillstand der Einsprache- und Beschwerdefristen nach RPBG zwischen dem 15. Juli und 15. August**

#### **I. Zusammenfassung der Motion**

Mit einer am 5. November 2021 eingereichten und begründeten Motion fordern die Motionäre einen Stillstand der Klagefristen während des Sommers bei Raumplanungs- (Art. 83 f. und 88 RPBG) und bei Baubewilligungsverfahren (Art. 140 RPBG).

Um die Notwendigkeit einer besseren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Verfahren zu veranschaulichen, verweisen die Motionäre auf das Projekt «FriGlâne» in der Stadt Freiburg, dessen öffentliche Auflage während der Sommermonate für Aufregung in der Bevölkerung gesorgt hatte.

So beantragen sie, dass der in Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) vorgesehene Stillstand der Fristen vom 15. Juli bis und mit 15. August, der derzeit nur für Sachen, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts fallen, vorgesehen ist, auch in den oben genannten Verfahren Anwendung findet.

#### **II. Antwort des Staatsrats**

##### **1. Aktuelle Situation und Vorschlag**

Nach aktuellem Wortlaut von Artikel 30 Abs. 2 VRG stehen die nach Tagen oder Monaten bestimmten gesetzlichen oder behördlichen Fristen vor dem Kantonsgericht vom 15. Juli bis und mit 15. August still. Dieser Stillstand gilt nicht für Verwaltungsverfahren.

Als dieses Gesetz 1990 im Parlament beraten wurde, verzichtete die parlamentarische Kommission aus praktischen Gründen ausdrücklich auf die Anwendung eines solchen Stillstands vor anderen Behörden als dem Verwaltungsgericht (heute: verwaltungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts). Die Kommission hatte zudem argumentiert, dass insbesondere bei Bauvorhaben, aber auch bei der Einholung von anderen Bewilligungen, der Stillstand der Frist für einen ganzen Monat der gesuchstellenden Person Nachteile bringen könnte. In der heutigen Zeit, in der Politik und Wirtschaft regelmässig Lösungen zur Beschleunigung der Verfahrensdauer fordern, hat dieses damals geäusserte Anliegen nach wie vor seine Berechtigung.

In diesem Zusammenhang ist weiter anzumerken, dass die Einsprachen im Laufe der Jahre mit einer immer ausgefeilteren rechtlichen Argumentation unterlegt wurden, weil die Einsprechenden im Durchschnitt häufiger als früher eine Rechtsbeistandin oder einen Rechtsbeistand beiziehen, und dies selbst bei Projekten, die keine besondere Komplexität aufweisen.

Der Staatsrat merkt weiter an, dass die Einsprache ein besonderes Rechtsmittel ist, das aufgrund seiner Natur die Einbeziehung einer grossen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, die ihren Anspruch auf rechtliches Gehör ohne strenge formelle Anforderungen geltend machen können. So ermöglicht das Einspracheverfahren heute schon eine erleichterte Rechtsanwendung, bei der die Einsprechenden mit einer kurzen begründeten Eingabe (Art. 84 Abs. 1 und 140 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes RPBG) ihre Rechte wahren können. Darüber hinaus und wenn sich die Einsprache auf Pläne bezieht, hat die Einsprecherin oder der Einsprecher die Möglichkeit, die Einsprache anlässlich einer Einigungsverhandlung näher zu erläutern (Art. 32 und 93 des Ausführungsreglements RPBR). Die gesetzliche Einsprachefrist ist daher bewusst kürzer als eine herkömmliche Klagefrist, um diesen erleichterten Zugang zum Verfahren auszugleichen.

Die Annahme der vorliegenden Motion hätte während der Sommermonate eine Einsprachefrist von bis zu 60 Tagen für Planungen nach den Artikeln 83 Abs. 1 RPBG (Orts- und Detailplanung) und 3 Abs. 2 RPBR (mit anderen Instrumenten oder Verfahren zu koordinierende Bewilligungsgesuche) und von bis zu 45 Tagen für die überwiegende Mehrheit der Bewilligungsgesuche zur Folge. Für letztgenannte Dossier verlängerte sich das Verfahren somit um einen Monat – ein Verfahren, das Kanton und Gemeinden im Gegenteil beschleunigen wollen.

Betrachtet man die Statistiken zur Anzahl Dossiers zu Bebauungsplänen, die im Laufe des Jahres 2021 öffentlich aufgelegt wurden, stellt man fest, dass die durchschnittliche Zahl im gesamten Jahr bei 5 Dossiers pro Monat und im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. August bei nur 1 Dossier liegt. Was die Baubewilligungsgesuche betrifft, so gingen beim Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) durchschnittlich 176 Dossiers pro Monat ein; zwischen dem 15. Juli und 15. August 2021 waren es 169 Dossiers. Aus diesen statistischen Daten lässt sich jedenfalls nicht ableiten, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller darauf setzen, dass während der Sommerferien viele Bürgerinnen und Bürger, die potenziell von ihrem Projekt betroffen sind, nicht anwesend sind, und ihre Projekte entsprechend planen, um das Risiko von Einsprachen zu verringern. Gleichzeitig kann in Bezug auf die Bewilligungsgesuche festgehalten werden, dass die Zahl der in der Sommerzeit aufgelegten Dossiers mit der Zahl der Dossiers in den anderen Monaten des Jahres vergleichbar ist, was bedeutet, dass eine beträchtliche Zahl von Dossiers von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffen wäre.

Der Staatsrat ist sich der Tatsache bewusst, dass jedes Jahr eine Reihe von grösseren und komplexeren Projekten während der Sommermonate, in denen die Bürgerinnen und Bürger möglicherweise nicht anwesend sind, öffentlich aufgelegt werden. Solche Projekte sind jedoch eine kleine Minderheit und es wäre unverhältnismässig, den Stillstand der Fristen auf die überwiegende Mehrheit der Dossiers auszudehnen, die keine besonderen rechtlichen Probleme aufwerfen oder jedenfalls nicht so komplex sind, dass eine solche Verlängerung der Dauer der öffentlichen Auflage gerechtfertigt wäre. Kurzum, die Annahme der Motion bedeutete eine Abkehr vom Verfahrensleitbild, das der Gesetzgeber seit mehreren Jahrzehnten im Zusammenhang mit dem Ziel von raschen Verfahren (Art. 1 RPBG) zu etablieren versucht, und hätte zur Folge, dass zahlreiche Projekte unter den neuen Fristen leiden würden.

## **2. Schlussfolgerung**

Der Staatsrat stellt fest, dass die von der Motion angesprochenen Fälle im Vergleich zur Gesamtheit der öffentlich aufgelegten Projekte in der Minderheit sind, und ist der Ansicht, dass eine Annahme der Motion den Bemühungen der Behörden um eine zügige Abwicklung der Planungs- und Bauverfahren zuwiderlaufen und einer Mehrheit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, deren

Projekte nicht besonders komplex sind, erhebliche Nachteile bringen würde. Aus den dargelegten Gründen schlägt der Staatsrat die Motion zur Ablehnung vor.

*22. November 2022*